

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dummerstorf

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. Oktober 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt Zuständigkeit, Art und Umfang für die Reinigung von Straßen.

Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst).

§ 2 Begriffe

1. Öffentliche Straßen

Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

2. Gehweg

Ist der Straßenteil, der erkennbar von der Straße abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Dazu gehören auch Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mit genutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen bis 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.

3. Verkehrsberuhigte Straßen

im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

4. Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungssatz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

5. anliegende Grundstücke

als anliegend gelten Grundstücke, wenn die Möglichkeit besteht, zu diesem Grundstück vom entsprechenden Straßenteil Zugang zu nehmen, unabhängig davon, ob Grundstücke vom Gehweg oder von der Straße durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten – und/oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Dummerstorf oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

Ebenso ist es auch unerheblich, ob sie mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

§ 3

Reinigungspflichtige Straßen

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Einzelne - außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile - sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
2. Die Reinigungspflicht obliegt grundsätzlich der Gemeinde Dummerstorf. Sie reinigt die Straßen und die Abläufe in Entwässerungsanlagen der Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung übertragen wird.
3. Die von der Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend der örtlichen Erfordernisse der Ordnung und Sicherheit in Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Das als Anlage 2 beigefügte Verzeichnis über die Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterdienst) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung folgender Straßenteile wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege innerhalb geschlossener Ortschaften einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit genutzt werden darf;
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Straße gelegene Teile des Straßenkörpers;

- c) die halbe Breite der verkehrsberuhigten Straße sowie von Stichstraßen;
- d) die Hälfte der Straße einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten, außer Kreis-, Landes- und/oder Bundesstraßen.

2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten;
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt;
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
4. Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Dummerstorf befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Hunde- und Pferdekot. Wildwachsende Pflanzen sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Pflanzen den Straßenbelag schädigen.
2. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildpflanzenbeseitigung nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.
3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
4. Kehricht, Grünschnitt und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Stark beschädigte und/oder nicht mehr funktionsfähige Autos, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 6 **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung** **(Winterdienst)**

Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung obliegt grundsätzlich der Gemeinde Dummerstorf.

1. Der Winterdienst folgender Straßenteile wird auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege innerorts. Als Gehweg gilt ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Straße, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - b) Die Hälfte der Straßen, bei denen entsprechend des Straßenverzeichnisses der Winterdienst nicht durch die Gemeinde durchgeführt wird sowie die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen.
2. Anstelle des Eigentümers trifft die Winterdienstpflicht
 - a) den Erbbauberechtigten;
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt;
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Dummerstorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist widerruflich und nur solange wirksam, wie für den Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht und nachgewiesen ist.

§ 7 **Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung** **von Schnee und Glätte**

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- a. Vorhandene Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (maximal 1,50 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (kein Salz) zu streuen.
Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
- b. Im Haltestellenbereich der öffentlichen Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger

- ohne Gefährdung die Verkehrsmittel erreichen oder verlassen können. Ausgenommen sind Fahrgastunterstände und solche Haltestellen, die sich nicht auf Gehwegen befinden.
- c. Schnee ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr – 20.00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist am Folgetag bis 8.00 Uhr zu entfernen.
 - d. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern zu entfernen.
 - e. Glätte ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr – 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu entfernen. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist am Folgetag bis 8.00 Uhr zu entfernen. Es dürfen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel sind untersagt.
 - f. Schnee und Eis sind auf dem an die Straße angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens zu lagern. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
 - g. Rinnsteine und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
 - h. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 8

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

1. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 49 des Straßen – und Wegegesetzes (StrWG MV) die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Dummerstorf die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen.
2. Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- oder Pferdekot.

§ 9

Reinigungsklassen

Die von der Gemeinde Dummerstorf zu reinigenden, öffentlichen Straßen werden entsprechend der örtlichen Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt. Das Verzeichnis über die Klassifizierung der Straßen zur Durchführung des Straßenwinterdienstes ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

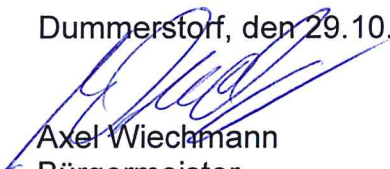
Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die gem. §§ 4, 6 und 8 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine

Pflichten gem. § 5 und 7 i. V. m. §§ 49 und 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

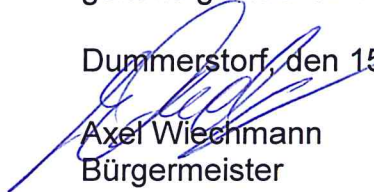
Dummerstorf, den 29.10.2013


Axel Wiechmann
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens – und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. 5 Abs. 5 KV m-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Dummerstorf, den 15.11.2013


Axel Wiechmann
Bürgermeister



Anlage 1

Klassifizierung der Straßen der Gemeinde Dummerstorf nach Dringlichkeit zur Durchführung des Straßenwinterdienstes

Dringlichkeitsstufe 1

Straßen, die täglich verkehrsbereit zu halten und zuerst zu räumen sowie zu streuen sind. Eine wiederholte Kontrolle ist vorzunehmen. Gefährdungen sind sofort zu beseitigen.

- Straßen mit Linien-, Schülerbus- und Schienenersatzverkehr
- Gefährliche Stellen (entsprechend der Einstufung Anlage 2)
- Zentrale Ortsteilerschließungen

Dringlichkeitsstufe 2

Diese Straßen sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr befahrbar zu halten, leichte Behinderungen müssen in Kauf genommen werden.

- Gemeindeverbindungsstraßen
- Wohnstraßen / Zufahrten zu Wohn- und Gewerbegebieten

Dringlichkeitsstufe 3

Die Straßen sind nur bei Schneehäufung zu räumen, bei Eisglätte ist zu streuen.

- Straßen innerhalb von Ortschaften
- Sonstige Straßen außerhalb von Ortschaften

Anlage 2

Lage	Straße	Stufe	Bemerkung	
Bandelstorf	Am Gutshof	3		
	Kastanienstraße	3		
	Lindenallee Ortslage	1		
	Parkstraße	3		
	Zum Entenmoor	3		
Beselin	Am Weidenbruch	2		
	Jungfernwisch	3		
	Lütt-Eik-Soll	1		
	Parkweg	3		
	Trügenwisch	3		
	Abzweig L191 bis Ortseingang Beselin	1		
Damm	Am Dorfteich	3		
	Verb.str. Damm-Niex	1		
	Reezer Straße	1		
	Verb.str. Damm-Reez	1		
	Wiesengrund	3		
	An der Eiche	3		
	Warnowblick	3	Bis Wendehammer	
Dishley	Verb.str. L 191 - Dishley	3	Bis Bandelstorf	
Dummerstorf	Ahornallee	2		
	Ahorneck	2		
	Am Feldrain	1		
	Am Gutshaus	3		
	Fernverkehrsstraße	3	Abzweig L 191 bis Haus Nr. 2	
	Griebnitzer Weg	2		
	Gustav-Frölich-Allee	2		
	Meisenweg	3		
	Moorweg	3	bis Schranke	
	Hof	2		
	Lerchenallee	2		
	Meiereiweg	2		
	Neue Dorfstraße	2		
	Pankelower Weg	1		
	Parkweg	3		
	Quersteig	3	Außer Haus Nr. 1, 1a, 3a bis 3d, 6 bis 9	
	Schmiedeweg	1	Außer Haus Nr. 7 bis 11	
	Schwalbenweg	3		
	Wilhelm-Stahl-Allee	2		
Godow	Am Hof	3		
	Zum Schafdreesch	1		
Göldenitz	Am Berg	3		
	Am Seegraben	3		
	Am See	1	bis Wendeschleife	
	Am See	3		
	Kossower Weg	3		
	Petschower Straße	1		
	Schlager Straße	1		
Griebnitz	Alte Büdnerei	3		
	Hufe	3		

Groß Potrems	Dorfstraße	1	bis Bushaltestelle	
	Dorfstraße	3		
	Fernverkehrsstraße Haus Nr. 8 + 9	3		
	Gartenweg	3	Außer Haus Nr. 6+7	
	Parkweg	2		
	Wendorfer Straße	1		
Groß Viegeln	Dorfstraße	1	bis Wendeschleife	
	Dorfstraße	3		
Hohen Schwarfs	Alte Dorfstraße	1		
	Am Gutspark	3		
	Birkenweg	3		
	Lindenweg	1		
	Zu den Gärten	3		
	Zur schönen Aussicht	3		
	Abzw. L 191 – Hohen Schwarfs	1		
Kavelstorf	An der Kirche	1	Einengung Ri. Damm	
	Andreae-Platz	3		
	Bahnhofstraße	2	Außer Haus Nr. 3 bis 11a	
	Dammer Straße	1		
	Dorfplatz	3		
	Eigenheimsiedlung	2		
	Holzweg	3		
	Klingendorfer Straße	1		
	Kreuzweg	1		
	Landweg	3		
	Neubauviertel	2	Nur Hauptverkehrsweg	
	Nordenscher Weg	3		
	Prisannewitzer Straße	1		
	Reezer Weg	3		
	Rostocker Straße	1		
	Schmiedekoppel	3	Außer Haus Nr. 6 bis 11 und 15, 16	
	Zeppelinstraße	3		
	Zur Radewiese	1		
	Ellernbruch	2		
	Schwarzer Weg	3		
	Silder Moor	2		
	Verb.str. Kavelstorf-Klingendorf	1		
	Verb.str. Kavelstorf-Damm	1		
Kessin	Alt Roggentiner Weg	3		
	Am Wiesengrund	3		
	Glockenweg	2		
	Kirchweg	2		
	Neubrandenburger Straße	1		
	St. Godehard-Weg	2		
	Wiesenweg	3		
	Zur Eiche	1	bis Wendeschleife	
	Zur Eiche	3		
Klein Potrems	Zum Dolger Berg	3	Außer Haus Nr. 2 bis 4	
Klein Viegeln	Schwaaner Landweg	3		
Klingendorf	Eulenbruch 1, 2, 4 – 6	1	Bis Bushaltestelle	
	Eulenbruch 3	3		
	Eulenbruch 7 - 19	3		

	Ginsterberg	3		
	Kirchsteig	3	Außer Haus Nr. 3+4	
	Kleiner Horst	3		
Lieblingshof	Dorfstraße	1		
	Niekrenzer Damm	3		
	Parkstraße	1	Bis Bushaltestelle	
	Parkstraße	2	Haus Nr. 9-18	
	Tessiner Straße	1		
Niex	Bienenstock	3		
	Katenstraat	1		
	Nordenscher Weg	3		
	Schapwasch	1	Bis Wendeschleife	
	Wohrsbarg	2		
Pankelow	Alte Reihe	1		
	Am Park	3		
	Neue Reihe	3		
Petschow	Am Dorfteich	3		
	Am Gutshof	3		
	Am Südwesthang	2	Bis Wendeschleife	
	An der Kirche	1		
	Bandelstorfer Straße	1		
	Tessiner Straße innerorts	1		
	Kirchsteig	3		
	Zur Kösterbeck	1		
	Verb.str. Petschow-Schlage	3		
Prisannewitz	Am Sportplatz	3		
	Griebnitzer Weg	3		
	Häuslerreihe	3		
	Scharstorfer Straße	1		
	Zum Kindergarten	3		
Reez	Am Hof	3		
	An der Zarnow	3		
	Hauptstraße	3		
	Landweg	3		
	Mittelweg	3		
	Mühlendrft	1	Außer 7 bis 16 d	
	Neue Reihe	3		
	Zum Erlenbruch	3		
	Zur Schloßwiese	3		
	Verb.Str. Reez-Groß Viegeln	1		
Scharstorf	Lindenstraße	1	Bis Bushaltestelle, außer Stichstraßen	
Schlage	Am Obstgarten	3		
	Birkenstraße	3		
	Häuslerei	3		
	Kleiner Weg	3		
	Lindenstraße	1		
Waldeck	Hohen Tannen	2		
	Zum Fuchsbau	3		
Wendorf	Am Buchenberg	1	Außer Stichstraßen	
Wolfsberg	Am Feldweg	3		
	Teschendorfer Damm	3		
Verbindungsstraße	Bandelstorf-Godow	1		
	Groß Potrems – Wendorf	1		

	Griebnitz - Prisannewitz	3		
	L 191 – Griebnitz	2		